

Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch die Oberbürgermeisterin**

**Frau Wust
- im folgenden „Stadt“ genannt -**

und

**der Stadtwerke Bitterfeld- Wolfen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer**

**Herrn Winkelmann
- im folgenden „Stadtwerke“ genannt -**

**über die
Bereitstellung von Löschwasser
für die Ortsteile Wolfen, Bobbau, Thalheim, Reuden und Greppin
durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem
der Stadtwerke**

Präambel

Der Stadt obliegt nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie § 21 Abs. 1 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001 S.191) in der derzeit geltenden Fassung, die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Die Stadtwerke sind aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Stadt vom 01.01.2009 berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Stadt sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Stadt derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes der Stadtwerke zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren Stadt und Stadtwerke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke:

§ 1

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Eine Löschwasserbedarfsanalyse der Stadt umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz (48 m³/h) nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Die Stadtwerke ermitteln die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (3) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet und ständig aktualisiert. Diese angegebenen Mengen stehend dann auch nur zur Verfügung. Bei Unterschreitung des Grundschutzes sind mit der Stadt und den Stadtwerken Maßnahmen festzulegen.
- (4) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG aus, können Stadt und Stadtwerke eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von den Stadtwerken zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten auf Forderung der Stadt trägt die Stadt.

§ 2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherstellung ausreichender Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Stadt und Stadtwerke im Rahmen der Bauleitung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von den Stadtwerken zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplans nach § 1 Abs. 3 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine über die ausreichende Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG hinausgehende Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Stadt informiert die Stadtwerke über diese Auflage.
- (2) Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die über die ausreichende Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hinausgehende Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten werden von den Stadtwerken im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Stadtwerke.

- (3) Die Stadt hat den Stadtwerken festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt den Stadtwerken.

§ 5

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange die Stadtwerke an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist.
Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Trinkwasservorlieferanten, die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Torgau.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch die Stadtwerke unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die Stadtwerke werden das Brand- und Katastrophenamt Anhalt- Bitterfeld über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen werden die Stadtwerke nach Bekanntwerden auch dem Brand- und Katastrophenamt Anhalt-Bitterfeld unverzüglich mitteilen.

§ 6

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache mit den Stadtwerken über Ort, Zeit und Löschwassermenge durchgeführt werden. Die Stadtwerke sind berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, sind die Stadtwerke unverzüglich über die Telefonnummer 03494 21002 zu informieren.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte weitgehend ausgeschlossen sind.
- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der

Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und die daraus resultierende Wassermenge ist den Stadtwerken einmal jährlich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der Stadtwerke und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Stadtwerke und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der Stadtwerke gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Stadtwerke und Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 8 Koordinierungsstab

Stadtwerke und Stadt richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern der Stadtwerke, Bediensteten der Fachbereiche Ordnungswesen und Bauwesen der Stadt sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die Stadtwerke und Stadt loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 9 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Stadtwerke und der Stadt in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Stadtwerke und Stadt eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 10 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Stadtwerke und Stadt verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit des Wasser-Konzessionsvertrages der Stadt mit den Stadtwerken gebunden.
- (2) Die Stadtwerke verpflichten sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (4) Stadtwerke und Stadt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (5) Dieser Vertrag ersetzt und vereinheitlicht die mit der Stadt Wolfen am 07./17.08.1998, mit der Gemeinde Bobbau 07.07.1999 und mit der Gemeinde Greppin am 10.12.2003 abgeschlossene Löschwasservereinbarungen.

Die Not- und Havarienummern der Stadtwerke Wolfen GmbH:

Tel.: **03494 21 002**
Mobil: **0160 7475150**
Fax.: **03494 38 155**

Bitterfeld-Wolfen,

Bitterfeld-Wolfen,

Wust
Oberbürgermeisterin
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Winkelmann
Geschäftsführer
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen
GmbH